

HVBG-Info 24/1999 vom 06.08.1999, S. 2209 - 2216, DOK 311.05/017-LSG

L-BG ist zuständiger UV-Träger für einen Unfall, der beim Verbrennen von Abbruchholz aus einem Gebäude in der Landwirtschaft eingetreten ist - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 06.05.1999 - L 7 U 4741/98

L-BG ist zuständiger UV-Träger für einen Unfall, der beim Verbrennen von Abbruchholz aus einem Gebäude in der Landwirtschaft eingetreten ist;

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 06.05.1999 - L 7 U 4741/98 -

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hatte im o.g. Fall zu entscheiden, ob die Tiefbau-Berufsgenossenschaft als Beigeladene oder die Württembergischen Gemeinde als Unfallversicherungsverband für die Entschädigung des Verletzten zuständig ist.

Der Verletzte verunglückte, als Abbruchholz verbrannte. Das Abbruchholz eines Gebäudes sollte für den Hausbrand des Sohnes aufbereitet werden. Nicht verwertbares Holz wurde vor Ort verbrannt. Der Verletzte fiel in das Feuer.

Das LSG Baden-Württemberg wies die Klage mit Urteil vom 06.05.1999 – L 7 U 4741/98 – gegen die T-BG als Beigeladene ab, weil der Versicherte nicht mit der Handlungstendenz, Abbrucharbeiten zu verrichten, tätig wurde.